



Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 10/2014 vom 20. Februar 2014

**Praktikumsordnung
des Bachelor-Fernstudiengangs „Öffentliche Verwaltung“
des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 12.02.2014**

**Praktikumsordnung
des Bachelor-Fernstudiengangs „Öffentliche Verwaltung“ (PrakO/ÖV-FS)
des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 12.02.2014**

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Grundsätze der Praktika
- § 3 Praxisphasen
- § 4 Praktikumsbeauftragter/Praktikumsbeauftragte; Praktikumsbetreuer/Praktikumsbetreuerin
- § 5 Praktikumsbetriebe und Einsatzfelder; Praktikumsanleiter/Praktikumsanleiterin
- § 6 Zeitliche Regelungen im Praktikum
- § 7 Erschließung von Praktikumsplätzen
- § 8 Praktikumsvertrag und Status der Praktikantinnen und Praktikanten
- § 9 Anerkennung der Praxismodule
- § 10 Anrechnung von Berufszeiten
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Praktikumsordnung regelt die Durchführung der Praktika des Fernstudiengangs „Öffentliche Verwaltung (ÖV-FS)“. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2014 das Studium aufnehmen.

(2) Die Praktikumsordnung wird ergänzt durch die Studienordnung (StudO/ÖV-FS) und die Prüfungsordnung (PrüfO/ÖV-FS) des Fernstudiengangs „Öffentliche Verwaltung (ÖV-FS)“.

§ 2 Ziele und Grundsätze der Praktika

(1) Die Praktika sind integrale Bestandteile des Fernstudiengangs „Öffentliche Verwaltung (ÖV-FS)“; sie dienen dem Erfahrungslernen aus der Praxis.

(2) Ziel der Praktika ist eine enge Verzahnung zwischen theoretischem Studium und Berufspraxis. Auf der Basis des im theoretischen Studium erworbenen Grundlagenwissens sollen Fähigkeiten der Wissensanwendung und praktische Erfahrungen vermittelt und die Bearbeitung konkreter Verwaltungs- bzw. Betriebsprobleme im angestrebten Berufsfeld ermöglicht werden. Ferner sollen die Praktika die Studierenden mit der Berufswirklichkeit auf den Ebenen der gehobenen Sachbearbeitung und des mittleren Managements vertraut machen und zur Gestaltung der theoretischen Studienanteile anregen.

(3) Die Praktika gliedern sich in die Praktikumsphasen im jeweiligen Betrieb und in vor- und nachbereitenden Lehrveranstaltungen an der Hochschule.

§ 3 Praxisphasen

(1) Die Praktika dauern insgesamt 52 Wochen.

(2) Die Praktika können zwischen dem Beginn des zweiten und dem Ende des fünften Studienseesters absolviert werden.

§ 4 Praktikumsbeauftragter/Praktikumsbeauftragte; Praktikumsbetreuer/Praktikumsbetreuerin

(1) Mit der Planung der Praktika, insbesondere im Hinblick auf die Akquisition von Praktikumsplätzen, den Abschluss von Praktikumsvereinbarungen sowie Koordinierungsaufgaben mit den Praktikumsbetrieben werden vom Fachbereichsrat der HWR Berlin ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin sowie ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin für zwei Jahre beauftragt (Praktikumsbeauftragter oder -beauftragte). Bei Bedarf können auch mehrere Praktikumsbeauftragte bestellt werden.

(2) Allen Studierenden, die eine Praktikumsphase absolvieren, wird durch den Praktikumsbeauftragten oder die Praktikumsbeauftragte eine hauptamtliche Lehrkraft (Praktikumsbetreuer/Praktikumsbetreuerin) zur fachlichen Betreuung zugeordnet. Die Praktikumsbetreuer bzw. Praktikumsbetreuerinnen haben insbesondere die Aufgabe, während der Praktikumsphasen den Kontakt zu den Studierenden zu halten und mit den von ihnen betreuten Praktikanten und Praktikantinnen die Erfahrungen im Praktikum auszuwerten.

§ 5 Praktikumsbetriebe und Einsatzfelder; Praktikumsanleiter/Praktikumsanleiterin

(1) Die Studierenden müssen ein Praktikum von 26 Wochen in Einrichtungen der deutschen öffentlichen Verwaltung absolvieren. Ein zweites Praktikum von 26 Wochen ist in Betrieben möglich, die in geeigneter Weise vorab nachweisen, dass ihre Praktikumsplätze laufbahnadäquaten Anforderungen entsprechen.

(2) Die Praktika können in einem Praktikumsbetrieb absolviert werden.

(3) Der Praktikumsbetrieb muss einen persönlichen Ansprechpartner oder eine persönliche Ansprechpartnerin im Betrieb (Praktikumsanleiter/Praktikumsanleiterin) benennen und nach einem Praktikumsplan für die qualitative Durchführung des Praktikums Sorge tragen.

(4) Das Praktikum im jeweiligen Betrieb muss sich auf Aufgabenbereiche erstrecken, die für die zukünftige Tätigkeit i. S. d. § 2 Abs. 2 StudO/ÖV-FS typisch sind und sowohl verwaltungsrechtliche als auch verwaltungswirtschaftliche Qualifikationen vermitteln. Darüber hinaus sollen auch Kenntnisse für Spezifika öffentlicher und privater Organisationen im Sinne von Kommunikationsfähigkeit zwischen privaten Haushalten, Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung erlangt werden.

§ 6 Zeitliche Regelungen im Praktikum

(1) Die Arbeitszeit während des Praktikums entspricht der im Betrieb üblichen regelmäßigen Arbeitszeit (Vollzeit). Aus triftigen Gründen kann mit Zustimmung der oder des Praktikumsbeauftragten eine Teilzeit vereinbart werden. Bei einer Teilzeittätigkeit verlängert sich in der Regel die Dauer des Praktikums entsprechend der Verkürzung der Arbeitszeit.

(2) Ein Fernbleiben von der Praktikumsstelle ist dem Praktikumsbetrieb und der oder dem Praktikumsbeauftragten unter Angabe von Gründen unverzüglich mitzuteilen. Arbeitsunfähigkeit ist spätestens am vierten Tag durch ärztliches Attest zu belegen. Fehlzeiten ab dem 16. Arbeitstag, bezogen auf die gesamte berufspraktische Studienzeit, müssen nachgeholt werden. Mit Zustimmung der oder des Praktikumsbeauftragten kann bei nachgewiesener Krankheit eines eigenen Kindes der oder des Studierenden eine Fehlzeit bis zu 32 Arbeitstagen akzeptiert werden.

§ 7 Erschließung von Praktikumsplätzen

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, sich um einen angemessenen und ihrer Studienzielsetzung entsprechenden Praktikumsplatz zu bemühen. Dabei werden sie durch den Praktikumsbeauftragten oder die Praktikumsbeauftragten und die Hochschulverwaltung unterstützt.

(2) Ob ein Praktikumsplatz den nach dieser Praktikumsordnung zu stellenden Anforderungen entspricht, entscheidet der oder die Praktikumsbeauftragte.

§ 8 Praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen

(1) Die praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen finden grundsätzlich an der Hochschule statt; sie sind integraler Bestandteil der Praxismodule.

(2) Die praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen gliedern sich in

(a) eine Praktikumsvorbereitung als Teil des Modul 1 der StudO/ÖV-FS,

(b) eine Praktikumsnachbereitung.

(3) Diese Veranstaltungen dienen der Vorbereitung, Auswertung, Diskussion und Nachbereitung von Erfahrungen im Praktikum sowie der wissenschaftlichen Fundierung und Analyse der in den Praktikumsbetrieben bearbeiteten Problemstellungen, Problemansätze und Arbeitsverfahren.

(4) In der Praktikumsnachbereitung sind die Ergebnisse des Praktikums auf der Grundlage des Praktikumsberichts selbständig zu referieren; dieses Referat ist als „erfolgreich“ oder „nicht erfolgreich“ zu bewerten.

§ 9 Anerkennung der Praktika

(1) Die Praktika werden anerkannt, wenn:

- der von der oder dem Studierenden fristgerecht angefertigte und den Anforderungen des Abs. 3 genügende Praktikumsbericht,
- die vom Praktikumsbetrieb ausgestellte Bescheinigung über das erfolgreiche Praktikum,
- ein Nachweis über die Teilnahme an einer vor- und nachbereitenden Lehrveranstaltung, vorliegen.

(2) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der oder die Praktikumsbeauftragte.

(3) Der Praktikumsbericht ist von dem oder von der Studierenden während der Praktika oder unmittelbar nach diesen anzufertigen und sowohl von dem Praxisanleiter oder der Praxisanleiterin als auch von dem Praktikumsbetreuer oder der Praktikumsbetreuerin zu unterschreiben. Aus dem Praktikumsbericht muss hervorgehen, dass die oder der Studierende mit Aufgaben i. S. d. § 2 Abs. 2 StudO/ÖV-FS betraut wurde. Im Übrigen legt der oder die Praktikumsbeauftragte die Anforderungen an Form und Inhalt des Berichts fest. Der Praktikumsbericht ist spätestens zum Beginn des 6. Studiensemesters abzugeben. Werden beide Praktika in einem Betrieb absolviert, muss lediglich ein Praktikumsbericht eingereicht werden.

(4) Ist ein Praktikumsteil nicht erfolgreich durchgeführt, so ist es unverzüglich zu wiederholen.

(5) Die Bescheinigung über die Praktika ist gemäß § 18 Abs. 2 PrüfO/ÖV-FS Voraussetzung das Bestehen der Bachelorprüfung.

§ 10 Anrechnung von Berufszeiten und Theorie-Praxis-Reflexionen

(1) Vorliegende berufspraktische Erfahrungen können ganz oder teilweise als Praktikum angerechnet werden, wenn sie mit dem Fernstudiengang „Öffentliche Verwaltung“ inhaltlich im engen, fachlichen Zusammenhang stehen. Das Praktikum in der deutschen öffentlichen Verwaltung i. S. d. § 5 Abs. 1 kann nicht durch berufspraktische Zeiten ersetzt werden, wenn mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums die Laufbahnbefähigung angestrebt wird.

(2) Desgleichen können Theorie-Praxis-Reflexionen ganz oder teilweise als Praktikum angerechnet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.